

Beratungsbedingungen

Zivilrechtsberatung – Stand: 01/2023

des Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V., Innstraße 39, 94032 Passau
(im Folgenden „Studentische Rechtsberatung“)

Präambel

Die Studentische Rechtsberatung ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Passau (Rg-Nr. VR 200578), der gemäß dem Rechtsdienstleistungsgesetz (§ 6 Abs. 2 RDG)

- Ratsuchenden **unentgeltliche Beratung** u.a. auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts anbietet,
- Studierenden der Universität Passau ermöglicht, Rechtskenntnisse u.a. auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts zu vertiefen, diese praktisch anzuwenden und ihre Beratungskompetenz zu erweitern,
- und so zugleich die Ausbildung und das **soziale Engagement der Universität Passau** im Fachbereich Rechtswissenschaft unterstützt.

Für eine von den Parteien vereinbarte Beratung gelten vor diesem Hintergrund die folgenden Beratungsbedingungen ergänzend:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die ratsuchende Person beauftragt die Studentische Rechtsberatung im Sinne des § 662 BGB, sie bei der **Klärung und rechtlichen Begutachtung von Anliegen im Bereich des Bürgerlichen Rechts** und damit verbundener Rechtsgebiete zu beraten und zu unterstützen (die „Beratung“). Die ratsuchende Person kann die Studentische Rechtsberatung bevollmächtigen. Im Ergebnis sollen ihr Handlungsoptionen und deren jeweilige Konsequenzen aufgezeigt werden.
- (2) Bei der Beratung werden Studierende der Universität Passau („Studentische Berater*innen“) im Auftrag der Studentischen Rechtsberatung tätig. Die ratsuchende Person gestattet hiermit ausdrücklich die Übertragung der Beratung auf Studentische Berater*innen.
- (3) Die Studentische Rechtsberatung ist im Einzelfall berechtigt Dolmetscher*innen zur Verständigung in der Beratung zu beauftragen.
- (4) **Die Studentische Rechtsberatung berät nur außergerichtlich**; in gerichtlichen Verfahren dürfen Studentische Berater*innen nur beim Entwurf von Schriftsätzen oder Anträgen oder bei der Vorbereitung auf Gerichtsverhandlungen unterstützen.
- (5) Die Studentische Rechtsberatung berät nur in nicht eilbedürftigen oder existenzbedrohlichen Fällen. **Eine Beratung findet nicht** zu straf- oder steuerrechtlichen Fragen oder in Streitigkeiten gegen die Universität Passau, universitäre Prüfungsergebnisse, Staatsexamina oder BAföG-Entscheidungen statt.
- (6) **Ein Beratungsvertrag kommt erst mit und ab Annahme der Beratungsanfrage durch den Vorstandsvorsitzenden** der Studentischen Rechtsberatung oder bei dessen Verhinderung durch seine*n Stellvertreter*in zustande. Die Kontaktaufnahme und vorherige Gespräche begründen noch kein Auftragsverhältnis.

§ 2 Maßstab der Beratung

- (1) Die ratsuchende Person ist sich bewusst und wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Studentischen Berater*innen ohne abgeschlossenes Jurastudium als **juristische Laien** tätig werden. Die Studentischen Berater*innen sind nicht als Rechtsanwält*innen zugelassen. Die Beratung kann nicht das Niveau einer Rechtsberatung durch eine*n Rechtsanwält*in erreichen und ersetzt nicht die Beratung durch eine*n Rechtsanwält*in.

- (2) Besondere Regelungen für Rechtsanwält*innen finden keine Anwendung (z.B. kein Zeugnisverweigerungsrecht, kein Schutz vor Beschlagnahme von Informationen, keine Berufshaftpflichtversicherung, Anzeigepflicht bei besonders schweren Straftaten).
- (3) Die Studentischen Berater*innen beraten unter Anleitung („Supervision“) einer Person, die entgeltlich beraten darf oder die Befähigung zum Richteramt hat („der*die Supervisor*in“) (§ 6 Abs. 2 RDG).
- (4) **Eine ad-hoc-Beratung findet nicht statt.**

§ 3 Unentgeltlichkeit der Beratung; Ersatz von Aufwendungen

- (1) **Die Beratung ist unentgeltlich.**
- (2) Die Studentische Rechtsberatung kann jedoch verlangen, dass die ratsuchende Person tatsächlich angefallene Aufwendungen der Studentischen Rechtsberatung wie z.B. Fahrt-, Kopie- oder Portokosten ersetzt.

§ 4 Beendigung

- (1) Der Beratungsvertrag endet mit Erfüllung der Leistungspflicht der Studentischen Berater*innen nach § 1.
- (2) Der Beratungsvertrag kann durch beide Parteien jederzeit durch Kündigung bzw. Widerruf beendet werden. Die Studentische Rechtsberatung darf aber nur zur Unzeit kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Studentische Rechtsberatung die Beratungstätigkeit nicht erbringen kann, weil
 - a) sie für den betreffenden Sachverhalt keine*n Supervisor*in findet;
 - b) der Sachverhalt die Fähigkeiten der Studentische Berater*innen übersteigt;
 - c) die ratsuchende Person sich vorsätzlich und schwerwiegend rechtswidrig verhält; oder
 - d) die ratsuchende Person auch nach Fristsetzung ihrer Mitwirkungspflicht (§ 5) nicht nachkommt.

§ 5 Mitwirkungspflicht der ratsuchenden Person

Die ratsuchende Person wird der Studentischen Rechtsberatung und den Studentischen Berater*innen alle für die Beratung relevanten Informationen zur Verfügung stellen und Dokumente vorlegen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Studentische Rechtsberatung haftet gegenüber der ratsuchenden Person nur für **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und orientiert sich am Verkehrskreis juristischer Laien.**
- (2) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.
- (3) Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche,
 - a) die die Studentische Rechtsberatung erfüllen muss, um den Vertrag ordnungsgemäß durchzuführen;
 - b) auf deren Erfüllung die ratsuchende Person vertraut und auch vertrauen darf; und
 - c) deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

Wenn die Studentische Rechtsberatung eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haftet sie nur für den Schaden, der bei Vertragsabschluss vorhersehbar war und typischerweise eintritt.

- (4) Die ratsuchende Person verzichtet darauf, direkte Ansprüche gegen Studentische Berater*innen und Supervisor*innen gerichtlich geltend zu machen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Verjährung

Alle Ansprüche des*der Ratsuchenden aus bzw. im Zusammenhang mit einem Beratungsvertrag verjähren in 18 Monaten ab Kenntnisnahme, spätestens jedoch in fünf Jahren von ihrer Entstehung an. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; § 6 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Die Studentische Rechtsberatung **verpflichtet sich zur Verschwiegenheit** über alle Informationen und Unterlagen der ratsuchenden Person, die sie im Rahmen der Beratung erlangt („Beratungsinformationen“). Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Beratungsvertrages fort.

- (2) Die Studentische Rechtsberatung darf die Beratungsinformationen an Studentische Berater*innen weitergeben. Die Studentische Rechtsberatung und die Studentischen Berater*innen dürfen die Beratungsinformationen **nur nach Zustimmung der ratsuchenden Person und nach Entbindung der Schweigepflicht der damals zuständigen studentischen Betreuer** an andere Studentische Berater*innen weitergeben. Die Studentische Rechtsberatung darf die Beratungsinformationen an die von der Studentischen Rechtsberatung beauftragten Dolmetscher*innen weitergeben. Die Studentische Rechtsberatung und die Studentischen Berater*innen dürfen die Beratungsinformationen auch an die Supervisor*innen weitergeben, aber nur soweit dies für die Supervision erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall mit der ratsuchenden Person etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Die Studentische Rechtsberatung bemüht sich darum, dass Studentische Berater*innen, Supervisor*innen und von der Studentischen Rechtsberatung beauftragte Dolmetscher*innen die Beratungsinformationen ebenfalls vertraulich behandeln.
- (4) Die Studentische Rechtsberatung verpflichtet sich insbesondere, alle im Zusammenhang mit der Beratung erhaltenen personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und dabei die gesetzlichen Datenschutzvorschriften und die Datenschutzhinweise (verfügbar unter <https://srb-passau.de/legal>) einzuhalten. Um dies zu gewährleisten implementiert die Studentische Rechtsberatung entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen.

§ 9 Verwahrung der Unterlagen der ratsuchenden Person

- (1) Die Studentische Rechtsberatung übernimmt die **digitale Verwahrung der Beratungsinformationen**. Auf das Verwahrungsverhältnis finden die §§ 688 ff BGB Anwendung, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt und unbeschadet der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Verwahrung erfolgt unentgeltlich. Abweichend von § 690 BGB findet § 6 dieser Beratungsbedingungen Anwendung.
- (2) **Nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist ist die Studentische Rechtsberatung berechtigt, die Beratungsinformationen zu vernichten.** §§ 695 bis 697 BGB und § 4 dieser Beratungsbedingungen finden keine Anwendung auf das Verwahrungsverhältnis. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen: Salvatorische Klausel, Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Abweichende Vereinbarungen zu diesen Beratungsbedingungen oder zu einem darauf beruhenden Beratungsvertrag sind auch wirksam, wenn sie mündlich getroffen werden. Zu Beweis- und Dokumentationszwecken werden beide Parteien auf eine textliche Erfassung solcher abweichenden Vereinbarungen hinwirken.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Beratungsbedingungen nichtig, unwirksam oder enthalten diese Beratungsbedingungen eine Lücke, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Beratungsbedingungen gültig. Die Parteien vereinbaren, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Beratungsbedingungen in jedem Fall zu erhalten, und schließen § 139 BGB und eine etwaig darin liegende Beweislastumkehr insgesamt aus.
- (3) Auf diese Beratungsbedingungen und einen darauf beruhenden Beratungsvertrag findet das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (4) Als Gerichtsstand wird Passau vereinbart,
 - a) falls die ratsuchende Person keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat,
 - b) für Klagen gegen die ratsuchende Person, falls sie nach Abschluss dieses Vertrages ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der ratsuchenden Person zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.